

Drukfehler

Objektyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

einer Municipalitätsgemeinde oder die Antheilhaber eines Gemeindguts zu gemeinschaftlichen Berathungen zusammentreten dürfen;

In Erwägung, daß nach dem gleichen Grundsatz, nach welchem über öffentliche Angelegenheiten beratende Privatgesellschaften, als der innern Ruhe gefährlich, nicht geduldet werden können, es der guten Ordnung eben so zuwider ist, wenn die Bürger einer Municipalitätsgemeinde oder die Antheilhaber eines Gemeindguts zu Behandlung anderer Gegenstände sich versammeln, oder in ihren gesetzlichen Versammlungen sich mit andern als den ihnen angewiesenen Gegenständen beschäftigen—
beschließt:

1. Unter den im Art. 1. und 2. des Gesetzes vom verbotenen Zusammentünften und Berathungen sind auch begriffen: die Versammlungen der Bürger einer Municipalitätsgemeinde oder der Antheilhaber eines Gemeindguts, wenn sie zu Berathung anderer Gegenstände zusammen berufen werden, als das Gesetz denen Generalversammlungen überläßt, oder wenn sie in ihren gesetzlich zusammenberufenen Versammlungen sich mit andern Gegenständen beschäftigen.
2. Der Anstifter einer durch den Art. 1. verbotenen Versammlung, ferner diejenigen, so bey solchen Versammlungen, so wie auch bey den im nemlichen Art. verbotenen Berathungen, die Verrichtungen des Vorstehers oder Secretärs übernehmen, sollen mit einer Geldbuß von wenigstens 25 und höchstens 100 Fr. oder einer Gefängnißstrafe von 2 bis 8 Tagen belegt werden.
3. Diejenigen welche fortfahren, an einer Berathung Theil zu nehmen, nach dem solche von dem bewohnenden Beamten der Vollziehung, oder in einer Versammlung der Municipalitätsgemeinde von dem Präsident der Municipalität, in einer Versammlung der Antheilhaber eines Gemeindguts, von dem Präsident der Gemeindschammer, als gesetzwidrig erklärt worden, sollen mit einer Geldbuß von wenigstens 10 und höchstens 50 Fr. oder einer Gefängnißstrafe von wenigstens 1 und höchstens 3 Tagen belegt werden.
4. Die bewohnenden Beamteten der Vollziehung, ferner in Municipalitäts- Gemeindsversammlungen der Präsident der Municipalität und in Versammlungen der Antheilhaber des Gemeindguts der Präsident der Gemeindschammer, welche in diesen Versammlungen einer gesetzwidrigen Berathung nicht

Einhalt thun oder selbst daran Antheil nehmen, sollen über diejenigen Strafen aus, die ihnen vorsehende Strafartikel auslegen mögen, je nach den Umständen mit Verweis, Suspension oder Entsetzung von ihren Stellen bestraft werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Erklärung über eine Stelle (S. 11) in Müslins Bertheidigung der Geistlichen gegen Ruhn.

Ich bin unter denjenigen, welche zwar nicht die Sittengerichte an sich, wohl aber solche, wie sie der Vollz. Ausschuss und die Commission vorschlugen, als inquisitorisch erklärten. Hierüber nun macht Müsli folgende Bemerkung: „Wer das Personale die ser „Feinde der Sittengerichte in der Nähe handeln ge„sehen hat, der wundert sich nicht, warum sie den„selben so abgeneigt waren.“ Durch diese Seitenhiebe scheint der fromme Pharisäer sich an den Böllnern und Sündern reiben zu wollen. Er scheint rechtliche Männer bloß darum, weil sie sich der Einführung inquisitorischer und hierarchischer Sittengerichte widersetzen, der Sittenlosigkeit verdächtig zu machen. So viel ich mich erinnere, so widersezte sich der Einführung jener Sittengerichte nebst mir besonders auch Huber und Secretan. Dem erstern überlasse ich die Bertheidigung seines eignen Namens; was aber den letztern und mich betrifft, so glaube ich es ihm und mir schuldig zu seyn, daß, wofern Müsli bey der Verdächtigung der Feinde von den vorgeschlaguen Sittengerichten, unser Personale gemeint hat, ich ihn mit Grunde als Verläumder und Ehrabschneider brandmarke. So lange soll auf ihm dieser schändliche Namen haften, bis er die Eiferer gegen jene zweckwidrigen Sittengerichte namentlich und unter gültigen Beweisen und Zeugnissen als sittenlos darzustellen vermag.

Rekt ab, ehm. Volkstrepräf.

Anzeige.

Ben Gottlieb Stämpfli, Buchdrucker an der Postgasse in Bern, ist um 4 Bogen zu haben:

Ueber Einheit und Föderalismus, oder Plan zu einer neuen Staatsverfassung für die Schweiz, von Rudolf Stettler, Secretär der Verwaltungskammer von Bern.

Druckfehler.

In St. 131, S. 571, Sp. 1, Beschluß v. 22. Sept., statt Gemeinde Kahlies Gemeinde Kast.